OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701870/3/ER/NIF

Datum:
Linz, 23. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. R U, L, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921302201210/2021, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem Tatvorwurf der Satz: „Die Polizei wurde von einer Marktbesucherin verständigt und weitere Marktbesucher kamen auf die Polizisten zu, um sich über das Verhalten des Beschwerdeführers zu beschweren.“ angefügt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017“ und die Strafnorm „§ 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 3. Mai 2022, VStV/921302201210/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.11.2021, 08:02 Uhr
Ort: L, M, S

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben am Marktgelände „Südbahnhofmarkt“ mit lauter Musik mittels Musiklautsprecher berechtigtes Ärgernis erregt.

2. Datum/Zeit: 19.11.2021, 08:02 Uhr
Ort: L, M, S

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie eine Person mit „Schleich di du Trampel“ beleidigten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 250,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2.	€ 250,00	9 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.g.F.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Gegen die Strafverfügung vom 23. Dezember 2021 habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben und diesen sinngemäß damit begründet, dass er die ihm zur

Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hätte. Der Bf habe um Akteneinsicht und die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ersucht. In der anlässlich des Schreibens der belangten Behörde vom 10. Jänner 2022 eingebrachten, schriftlichen Rechtfertigung vom 30. Jänner 2022 habe der Bf angegeben, dass er sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime und für die Wiederherstellung der Grund- und Freiheitsrechte engagieren würde. Hierzu würde er im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen seiner künstlerischen Tätigkeit „Corona-Kunst-in-Aktion“ wählen. Der Bf hätte sich dort aufgehalten, um als Künstler mit Wort, Musik und Tat gegen diesen abartigen Corona-Wahnsinn zu performen. Unter diesem Gesichtspunkt könne man seine künstlerische Aktion in Linz, Bereich Südbahnhofmarkt, sehen. Weiter habe er ausgeführt, dass er den Anstand, von wem auch immer, nicht verletzen hätte können, da diese Person, seines Eindruckes nach, zu diesem Zeitpunkt keinen Anstand besessen hätte. Am 17. Jänner 2022 sei der meldungslegende Beamte als Zeuge einvernommen worden, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht worden sei. Dieser habe Folgendes niederschriftlich zu Protokoll gegeben:
„Wir wurden zum o.a. Tatort berufen, da sich dort eine ordnungsstörende Person befand. Als wir zum Tatort kamen, nahmen wir bereits die Musik, welche durch den Beschuldigten mit seiner transportablen Musikbox gespielt wurde, wahr. Die Besucher des Südbahnhofmarktes kamen zu uns und beschwerten sich über den schrecklichen Lärm. Daraufhin setzten wir den Beschuldigten über die Ordnungsstörung in Kenntnis. Dieser erwiderte nur, dass es ihm egal wäre und er dies immer wieder machen würde. Danach wurde der Beschuldigte über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt. Dies konnten die weiteren Beamten [...] ebenfalls wahrnehmen. Der Beschuldigte verließ nach der Amtshandlung die Örtlichkeit.“
Dieses Ermittlungsergebnis sei dem Bf mitgeteilt worden. Der Bf habe jedoch keine entsprechende Stellungnahme abgegeben.
In der Sache selbst sehe die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers und Zeugen zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um einen zur Beobachtung und Überwachung der öffentlichen Aufsicht geschulten Beamten handle, dem zugemutet werden müsse, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen könne. Es sei daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers und Zeugen, der überdies bei einer falschen Zeugenaussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheine. Sowohl im Einspruch als auch in der Rechtfertigung habe der Bf zwar bestritten, die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, in seiner Rechtfertigung habe er aber angeführt, dass er sich in Linz, Bereich Südbahnhofmarkt, mit seiner künstlerischen Aktion gegen die paranoide Gesundheitsdiktatur engagiert habe.

Laut den Angaben des Meldungslegers und Zeugen sei zum Tatzeitpunkt die Funkwagenbesetzung „Bürgerstraße 2“ zum Südbahnhofmarkt beordert worden, da sich dort eine ordnungsstörende Person befinden solle. Bereits beim Eintreffen der einschreitenden Beamten an der oben angeführten Örtlichkeit habe die lautstarke Musik, die der Bf mit seiner transportablen Musikbox abgespielt habe, wahrgenommen werden können. Mehrere Besucher des Südbahnhofmarktes seien auf die Beamten zugekommen und hätten sich über das Verhalten des Bf und den schrecklichen Lärm beschwert. Für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs 1 SPG genüge es bereits, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wurde, wobei diese Beeinträchtigung nach objektiven Kriterien zu messen sei. Dabei müsse durch ein Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Weiters habe der Bf während der laufenden Amtshandlung mit den einschreitenden Beamten die Anzeigerin der Ordnungsstörung lautstark mit den Worten „Schleich die du Trampel“ beleidigt und dadurch ein Verhalten gesetzt, dass eindeutig einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde. Die Anstandsverletzung sei eindeutig vom Meldungsleger und zwei weiteren sich im Dienst befindlichen Beamten wahrgenommen worden. Darüber hinaus sei die vom Bf geäußerte Beleidigung vom Bf nicht in Abrede gestellt worden, sondern lediglich damit gerechtfertigt worden, dass der Bf den Anstand gar nicht verletzen hätte können, da diese Person nach dem Eindruck des Bf zu diesem Zeitpunkt keinen Anstand besessen hätte.
Bei der Bemessung der Strafe sei das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt worden. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sei dem Bf nicht zugute gekommen. Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass der Bf kein hierfür relevantes Vermögen besitze, keine Sorgepflichten habe und ein Einkommen von EUR 1.000,00 netto monatlich beziehe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:
„Corona Diktatur
Willkommen im neuen Austrofaschismus!
Mit all meiner Kraft und all meinem Herzblut gegen diese paranoide Corona-Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime sowie für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte!
Eingeschriebene Mail – 3. Juni 2022
(...)
Beschwerde gegen den Bescheid/Straferkenntnis vom 3.5.2022, mir zugestellt als RSb-Brief am 9.5.2022, VStV/921302201210/2021- Nichtanerkennung und Zurückweisung Straferkenntnis
(...)
Der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt kein Ende!

(...]
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer ‚Begründung' aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person sind nicht nachvollziehbar und treffen nicht zu!
Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!
(...)
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnentleerten Verwaltungsstrafverfahrens!
Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer, dort gehört er hin! Besten Dank!
Setzen sie damit der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt ein Ende!
(...)
Zu guter Letzt: Ich lebe masken-, zwangs- und abstandsfrei! im (Er-)Leben meiner zahlreichen zwischenmenschlichen und körpernahen sozialen Kontakte! Ungetestet und nicht Corona-geimpft! Ich bin kerngesund (KG) und stelle somit KEINE Gefahr im epidemiologischen Sinn dar!
Mit freundlichen Grüßen, ich wünsche ihnen einen schönen und gedeihlichen Frühlingstag in Amt und Würden!
(...)
Wir dürfen der Polizei und den Behörden keinen wie auch immer gearteten Anlass geben, dass sie sich an die Umsetzung dieses UNRECHTS, sprich´ die COVID-19-Terrormaßnahmen-Verordnungen gegen die Österreichische Bevölkerung, gewöhnen und sich damit im Recht fühlen! Daher striktes und konsequentes Nicht-Einhalten der Maßnahmen und Aufruf zum Bruch dieser Unrechts-Verordnungen! Alles andere ist Selbstaufgabe und Unterstützung dieses kriminellen und asozialen Psychopathen-Wahnsinns! Wir sind keine Mitläufer und Mittäter!
Schließen Sie (...) sich der Widerstandsbewegung gegen diese Corona-Diktatur und deren 3G-Regime an, damit ihr Beamten-Gehorsam nicht zum Verbrechen wird!
(...)
Es ist hoch an der Zeit, zivilen Ungehorsam und unbeugsamen Widerstand zu leben!"

I.3. Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und 500 Euro übersteigende Strafen nicht verhängt wurden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 19. November 2021 hielt sich der Bf am Marktgelände „Südbahnhofmarkt" in 4020 Linz auf, wo er um 08:02 Uhr mit einem großen Lautsprecher um den Hals

sehr laute Musik abspielte. Eine Marktbesucherin sah sich aufgrund des Verhaltens des Bf veranlasst, die Einsatzkräfte zu verständigen. Nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte kamen Besucher des Südbahnhofmarktes auf die Beamten zu und beschwerten sich über die Musik des Bf. Der Bf wurde daraufhin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Während dieser Polizeikontrolle beschimpfte der Bf die Anzeigerin mit den Worten „Schleich di du Trampel“. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden Anzeigen und der zeugenschaftlichen Aussage des amtshandelnden Polizisten vor der belangten Behörde. Dies wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Die bloße Behauptung, sein Verhalten sei eine gegen Corona-Maßnahmen gerichtete Form der Kunst, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in den oben dargestellten Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 50/2022, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
[...]“

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 36/1979 idF LGBl 55/2018/, lauten wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

[...]

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)

zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6. September 2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26. Februar 1990, 89/10/0215).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht

stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.1.1. Der Bf hat am 19. November 2021 um 08:02 Uhr am Marktgelände „Südbahnhofmarkt“ in 4020 Linz mittels Lautsprecher Musik abgespielt. Dies in einer Lautstärke, dass sich mehrere Personen dadurch gestört gefühlt haben und ihren Ärger darüber in der Kontaktaufnahme mit der Polizei geäußert haben. Das festgestellte Verhalten des Bf war somit objektiv geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

IV.1.2. Über diese objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich eine Marktbesucherin durch das Verhalten des Bf veranlasst sah, sich selbst anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte, indem sie die Einsatzkräfte zu Hilfe rief. Darüber hinaus empfanden auch mehrere weitere Besucher des Marktgeländes das Verhalten des Bf als derart störend, dass sie sich nach Eintreffen der Einsatzkräfte über den Bf beschwerten. Durch das Verhalten des Bf wurden somit jedenfalls mehrere unbeteiligte Personen dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Das Verhalten des Bf hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf tatsächlich in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.3. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20. August 2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16. September 2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit

abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10. Dezember 2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass die einschreitenden Beamten aufgrund des Verhaltens des Bf zum verfahrensgegenständlichen Tatort gerufen wurden bzw dem Bf auch vorgeworfen wurde, dass sich am Tatort mehrere Personen über den Bf beschwerten, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.1.4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das lautstarke Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem

Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] [2021] 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2.1. Im ggst Fall hat der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort eine Person mit den Worten „Schleich di du Trampel“ bedacht. Diese unbestritten gebliebene Äußerung ist zweifellos als äußeres Verhalten zu qualifizieren, das nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit nicht entspricht. Diese Äußerung steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Durch diese Wortwahl hat der Bf daher jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl VwGH 25.1.1979, 1687/77).

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, dh es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 1990, 90/10/0065, zur ehemaligen Bestimmung des Art VIII EGVG kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der öffentliche Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck. Zumal es sich beim vorgeworfenen Tatort um einen Markt handelt und aufgrund der Tatzeit auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verhalten des Bf von anderen zumindest wahrnehmbar war bzw von Besuchern des Marktgeländes jedenfalls wahrgenommen wurde, ist das Erfordernis der Öffentlichkeit iSd vorgeworfenen Norm entsprechend der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfüllt.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin erfüllt.

IV.2.2. Da es sich auch bei der Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

Auch zu Spruchpunkt 2 ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Es ist daher auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Angesichts der unbestritten gebliebenen Annahme der belangten Behörde über die Einkünfte des Bf und mangels vorliegender Strafmilderungsgründe erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängten Strafen als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV.4. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133

Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter